

Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	29.06.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

In seiner Sitzung am 25.05.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeinde 50 % der bei der evangelischen Kirchengemeinde anfallenden Kosten für Trauerfeiern in der Martinskirche übernimmt. Diese Kosten sollen über die Bestattungsgebühren refinanziert werden. Für die Gebührenfähigkeit der Kosten muss die Kirche Teil der öffentlichen Einrichtung werden, was durch die Vereinbarung mit der evangelischen Kirche und die Änderung der Friedhofssatzung erreicht wird.

Im Jahr 2022 betrugen die Kosten für Trauerfeiern in der Martinskirche insgesamt 13.019 €, der Anteil der Gemeinde Kirchentellinsfurt entspricht damit 6.509,50 €. Durchschnittlich finden 30 Trauerfeiern pro Jahr in der evangelischen Kirche statt. Damit würde sich die Gebührenobergrenze für die Benutzung der Martinskirche als Aussegnungsstätte auf 216,98 € pro Benutzung belaufen.

Für die Aussegnung kann auch die von der Gemeinde errichtete Aussegnungshalle genutzt werden. Bei der Kalkulation im Januar 2023 wurde die Gebührenobergrenze für die Benutzung der Aussegnungshalle mit 3.233,55 € ermittelt, als Gebühr wurden mit Satzung vom 26.01.2023 185,00 € festgelegt.

Die beiden Räumlichkeiten für die Aussegnung sollen in einem Gebührentatbestand zusammengefasst werden, der sich Benutzung der Räumlichkeiten der Aussegnung nennt, und einheitlich je Benutzung mit 185,00 € berechnet wird.

Der entsprechende Vorschlag ist in dem beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) enthalten.

Kirchentellinsfurt, 16.06.2023 Alessandra Göller, FB Finanzen

Anlage: Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 29.06.2023